



HESSISCHER LANDTAG

21. 10. 2014

Kleine Anfrage

der Abg. Müller (Schwalmstadt), Gremmels, Löber, Lotz, Schmitt, Siebel, Warnecke (SPD) vom 07.07.2014

betreffend Kupieren von Ferkeln

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Fragesteller:

Das Amputieren von Ferkelschwänzen ist nach § 6 des Tierschutzgesetzes verboten und überhaupt nur in begründetem Ausnahmefall zulässig. Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 24.04.2014 gemeinsam mit den landwirtschaftlichen Verbänden den Ausstieg aus dieser Amputation ab 2016 verkündet. Schleswig-Holstein und Niedersachsen planen ihn ebenfalls. Alle diese Bundesländer, aber auch Mecklenburg-Vorpommern, haben umfangreiche Kriterienkataloge herausgegeben, nach denen Ausnahmen überhaupt nur zulässig sind. Hessen hat, verglichen mit diesen Bundesländern, eine kleinteilige Landwirtschaft mit vergleichsweise geringen Tierzahlen pro Betrieb. Eine Lösung sollte hier doch leichter umzusetzen sein als in den oben genannten Ländern mit teil sehr großen Tierzahlen pro Bestand.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viel ferkelerzeugende Betriebe mit wie vielen abgesetzten Ferkeln pro Jahr gibt es in Hessen und wie viele der abgesetzten Ferkel sind kupiert?

Zur Anzahl der in Hessen gehaltenen Sauen weist die Agrarstrukturerhebung (ASE) 2013 knapp 50.000 Zuchtsauen in 1.100 Betrieben aus. Gegenüber der Landwirtschaftszählung 2010 ist die Zahl der Sauenhalter um 24 % zurückgegangen und die der Sauen um 16 % zurückgegangen. Die Daten der ASE 2013 wurden durch das Statistische Landesamt im August 2014 veröffentlicht.

Nach der gesetzlichen Meldepflicht der Tierhalter sind bei der Hessischen Tierseuchenkasse 239.518 gehaltene Ferkel bis 30 kg für das Jahr 2014 registriert.

Frage 2. Bei wie viel Prozent der in Hessen gemästeten Schweine sind die Schwänze kupiert?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass keine Verpflichtung zur Führung einer Statistik über den prozentualen Anteil an Ferkeln, bei denen die Schwänze kupiert sind, besteht.

Frage 3. Sieht die Landesregierung hierin einen Verstoß gegen § 6 TierschutzG und auch gegen europäische Vorgaben, wonach diese Maßnahme ausschließlich im begründeten Einzelfall, nicht aber routinemäßig durchgeführt werden darf?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Bezüglich der Frage nach der rechtlichen Bewertung im Rahmen des Tierschutzgesetzes wird auf die Ausführungen zu Frage 4 verwiesen.

Frage 4. Von welchen Kriterien ist abhängig, wann in hessischen Betrieben die Schwänze von Ferkeln amputiert werden dürfen?

Die im Tierschutzgesetz genannten Kriterien sind in den hessischen Betrieben maßgeblich.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist das vollständige oder teilweise Amputieren oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres verboten. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a TierSchG gilt das Verbot nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten oder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 3 TierSchG der Eingriff im Einzelfall für die Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Nach diesen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen darf das Kürzen des Schwanzes ohne Betäubung nur bei unter vier Tage alten Ferkeln und nur mit Ausschöpfung aller Möglichkeiten, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu verhindern von einer Person, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat, vorgenommen werden. Der Eingriff darf zudem lediglich aufgrund einer einzelfallbezogenen tierärztlichen Indikation, d.h. als Maßnahme bei Vorliegen einer Erkrankung oder im Einzelfall dann durchgeführt werden, wenn er für die vorgesehene Nutzung des Tieres oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich, d.h. unbedingt notwendig ist. Vor diesem Hintergrund kann durch die zuständige Veterinärbehörde im Rahmen der Kontrollen nur einzelfallbezogen beurteilt werden, ob in einem Betrieb ein Verstoß gegen die oben genannten Vorschriften vorliegt.

Frage 5. Gibt es im Land Hessen ein verbindliches Beratungsangebot für Zuchtbetriebe zur Rechtmäßigkeit bzw. zur Vermeidung einer Amputation?

Ein verbindliches Beratungsangebot für Zuchtbetriebe zur Rechtmäßigkeit bzw. zur Vermeidung einer Amputation gibt es in Hessen nicht. Die landwirtschaftliche Officialberatung durch den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen in der Trägerschaft des Landes steht allen landwirtschaftlichen Betrieben, auch den Zuchtbetrieben, offen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Beratung ist freiwillig und obliegt ausschließlich dem Beratungssuchenden. Aufgabe der Officialberatung ist es, Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten, um die Eigenverantwortung der Beratungssuchenden zu stärken.

Frage 6. Welchen Formalitäten unterliegt ggf. eine Beratung durch die zuständigen Behörden in den Kreisen und im Land?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Frage 7. a) Welche Maßnahmen zur Vermeidung von Amputationen werden in Hessen konkret empfohlen?

Frage 7. b) Was tut die Landesregierung selbst zur Vermeidung von Amputationen?

Die Fragen 7 a und 7 b werden gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung richtet derzeit einen "Runden Tisch Tierwohl" ein, mit dem Ziel der Verbesserung des Tierwohls in Hessen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Runden Tisch werden sich zu Fragen des Tierwohls, der artgerechten Tierhaltung und der Tiergesundheit beraten. Weiterhin ist vorgesehen, dass im Rahmen des Runden Tisches eine Tierwohlinitiative mit konkreten Handlungsmaßnahmen sowie verbindlichen Übereinkünften analog zu vorhandenen Vereinbarungen in anderen Bundesländern oder darüber hinaus erarbeitet wird. In diesem Sinne wird dieses Gremium u.a. das Thema der Amputation von Schwänzen bei Ferkeln beraten und erforderlichenfalls konkrete Handlungsempfehlungen zur Vermeidung von Amputationen in Hessen konzipieren.

Frage 8 a) Wie erklärt sich die Landesregierung, dass in anderen europäischen Ländern die Amputation der Ferkelschwänze grundsätzlich nicht praktiziert wird und diese Staaten gleichwohl die gleiche Hochleistungszucht- und Aufzuchtleistung wie Hessen vorzuweisen haben?

Frage 8 b) Welche Schlüsse bzw. Konsequenzen zieht die Landesregierung daraus für Hessen?

Die Amputation der Ferkelschwänze darf in allen europäischen Mitgliedstaaten deshalb grundsätzlich nicht praktiziert werden, weil ein routinemäßiges Kupieren von Schwänzen bei Ferkeln ohne vorausgehende Maßnahmen gegen geltendes EU-Recht verstößt und für den Eingriff zwingende Voraussetzungen vorliegen müssen. Entsprechend ist gemäß der Richtlinie 2008/120/EG, Anhang I, Kapitel I Nr. 8 vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz

von Schweinen¹ bezüglich der Amputation eines Teils des Schwanzes bei Ferkeln determiniert, dass ein Kupieren der Schwänze nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt werden darf, wenn nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen an den Ohren anderer Schweine entstanden sind. Verletzungen an den Ohren sowie an den Schwänzen von Schweinen sind Ausdruck von Kannibalismus in der Gruppe, der multifaktorielle Ursachen hat. Bevor der Eingriff vorgenommen wird, sind jedoch andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind und aus diesem Grund ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen geändert werden müssen.

In europäischen Drittländern, beispielsweise in Norwegen oder der Schweiz, ist das routinemäßige Kupieren von Schwänzen bei Ferkeln nach Kenntnis der Landesregierung gemäß der dort geltenden rechtlichen Bestimmungen ebenfalls grundsätzlich verboten.

Im Hinblick auf die Schlüsse bzw. Konsequenzen wird auf die Antwort zu Frage 7 a und 7 b verwiesen.

Wiesbaden, 9. Oktober 2014

Priska Hinz

¹ Anhang I, Kapitel I, Nr. 8 der RICHTLINIE 2008/120/EG DES RATES vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen lautet wie folgt:

"Alle Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der Identifizierung der Schweine in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften dienen und die zu Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führen sind verboten. Es gelten folgende Ausnahmen:

- eine gleichmäßige Verkleinerung der Eckzähne durch Abschleifen oder Abkneifen bei nicht mehr als sieben Tage alten Ferkeln, wobei eine intakte glatte Oberfläche entstehen muss. Die Stoßzähne von Ebern dürfen verkürzt werden, wenn dies zur Vermeidung von Verletzungen anderer Tiere oder aus Sicherheitsgründen notwendig ist;
- ein Kupieren eines Teils des Schwanzes;
- eine Kastration männlicher Schweine mittels eines anderen Verfahrens als dem Herausreißen von Gewebe;
- eine Nasenberingung ist nur bei Freilandhaltung und in Übereinstimmung mit nationalen Rechtsvorschriften zulässig.

Ein Kupieren der Schwänze oder eine Verkleinerung der Eckzähne dürfen nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen am Gesäuge der Sauen oder an den Ohren anderer Schweine entstanden sind. Bevor solche Eingriffe vorgenommen werden, sind andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund müssen ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen geändert werden. Die genannten Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine andere gemäß Artikel 6 qualifizierte Person mit Erfahrung bei der Durchführung des jeweiligen Eingriffs mit geeigneten Mitteln und unter hygienischen Bedingungen vorgenommen werden. Eine Kastration oder ein Kupieren der Schwänze nach dem siebten Lebensstag darf nur durch einen

Tierarzt unter Anästhesie und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt werden."